

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BlmSchG)**

Antragsteller: Ferdinand Höckelmann

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen: FD 6-11-05834-15
Antragsteller: Ferdinand Höckelmann
Baugrundstück: Ostercappeln, ~
Gemarkung: Schwagstorf
Flur: 38
Flurstück(e): 15

Inhalt der Genehmigung: Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.000 Stallplätzen, 3 Futtermittelsilos, einer Futtermittelhalle und einer Zaunanlage mit Toren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom **12.05.2022** erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BlmSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 22. Oktober 2015 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.000 Stallplätzen, 3 Futtermittelsilos, einer Futtermittelhalle und einer Zaunanlage mit Toren als Erweiterung Ihres bestehenden Betriebes entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 60 „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“ erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BlmSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **01.06.2022** bis einschließlich zum **15.06.2022** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082, aus und kann eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4082). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-05834-15 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, **31.05.2022**

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Waldhaus